

5 Beschränkung der Förderung im Einzelfall

Die Summe aller Förderungen nach Ziffer 2 und 4 wird betragsmäßig je Grundstück auf 50.000,00 € beschränkt. Eine Förderung unter 5.000,00 € wird nicht gewährt.

6 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form von Abschlagszahlungen nach Baufortschritt.

7 Zuständigkeiten

Über die Förderung je Einzelmaßnahme entscheidet im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze die Verwaltung, im Übrigen der Gemeinderat.

Oppenweiler, den 19.12.2017

Ihre Ansprechpartner:

Gemeinde Oppenweiler

Bauamt

Frau Nadine Wiederhöft
Schlossstraße 12
71570 Oppenweiler
Tel.: 07191 484-30
E-Mail: nwiederhoeft@oppenweiler.de

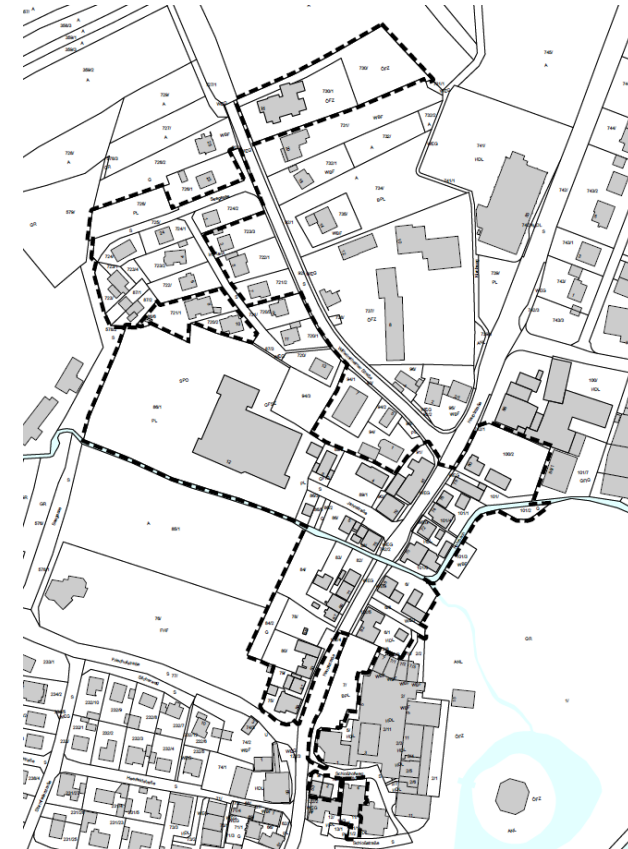
Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH

Sanierungsbetreuer/-träger

Frau Sophia Savignano Ungerer
Hohenzollernstraße 12 - 14
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141 16-757317
E-Mail: sophia.savignano.ungerer@wuestenrot.de



Sanierungsgebiet „Nördliche Hauptstraße“ in Oppenweiler



Fördergrundsätze für private Maßnahmen



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden



wüstenrot
Haus- und Städtebau

1 Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung bilden die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg (StBauFR) vom 23.09.2013.

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gehen, da sie Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinde Oppenweiler sind, bei der Ermittlung des Zuschusses der Gemeinde Oppenweiler an die Grundstückseigentümer im Zweifel vor.

Die geförderten Maßnahmen müssen sich in das vom Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler beschlossene Neuordnungskonzept einfügen.

2 Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden

2.1 Pauschalierte Regelförderung (Ziffer 10.2.2.1 StBauFR)

2.1.1 Beurteilungsgrundlage/Fördervoraussetzung

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Berechnung der Zuschusshöhe sind von den Bauherren folgende Unterlagen einzureichen:

- Maßnahmenbeschreibung.
- Fachmännische Kostenschätzung, z.B. durch Kostenangebote von Fachhandwerkern.
- Berechnung von Wohn-/Gewerbeflächen im Gebäude nach DIN.
- Bei Veränderung von Bauteilen, welche von außen sichtbar sind, ein Plan über die künftige Gebäudeansicht.
- Bei umfassenden bzw. komplexen Maßnahmen die Vorlage eines Modernisierungsgutachtens durch einen Architekten mit detaillierter Kostenschätzung (ersetzt oben Punkte 1 bis 4).
- Ggf. Anträge/Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen insbesondere Denkmalschutz.
- Die Einhaltung aller Durchführungs-/Gestaltungsaufgaben des Denkmalamts und/oder der Gemeinde Oppenweiler.

2.1.2 Förderhöhe

Zuschussgrundlage bilden die berücksichtigungsfähigen Kosten nach StBauFR. Die Förderung errechnet sich nach folgender Tabelle

Gesamtkosten bis €/m ² Wohnfläche/Gewerbefläche (DIN) nach erfolgter Modernisierung	Prozentuale Förderung
Bis 700,-- €/m ²	10 %
Über 700,-- €/m ² bis 900,-- €/m ²	20 %
Über 900,-- €/m ²	30 %

2.2 Pauschalierte Höherförderung (Ziffer 10.2.2.3 StBauFR)

2.2.1 Denkmale

Gebäude, deren Denkmaleigenschaft im Zeitpunkt der Förderung durch die zuständige Stelle festgestellt ist, erfüllen die Voraussetzungen für die pauschalierte Höherförderung.

2.2.2 Beurteilungsgrundlagen/Voraussetzung für Höherförderung

- Erforderlich ist die Vorlage derselben Unterlagen wie bei der pauschalierten Regelförderung.
- Zusätzlich ist die denkmalrechtliche Genehmigung der Maßnahme vorzulegen.
- Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Gebäudeinnern und eine Außensanierung.

2.2.3 Förderhöhe

Bei Denkmälern zusätzlich zur pauschalierten Regelförderung 10 % der berücksichtigungsfähigen Kosten.

2.2.4 Beschränkung der Förderung im Einzelfall

Die Förderung für Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden wird auf maximal 50.000 Euro je Grundstück und Maßnahme beschränkt.

3 Neuschaffung von Wohnraum (Ziffer 10.5 StBauFR)

Die Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der StBauFR und wird im Einzelfall entschieden.

4 Abbruch von Gebäuden (Ziffer 9.4 StBauFR)

4.1 Beurteilungsgrundlage/Fördervoraussetzung

- Drei vergleichbare Abbruchangebote von verschiedenen Unternehmen.
- Vorschlag für die Neubebauung der geräumten Fläche/Grundstück.
- Erforderlichenfalls denkmalrechtliche Genehmigung für den Abbruch und/oder Neubebauung.
- Die Einhaltung aller Durchführungs-/Gestaltungsaufgaben des Denkmalamts und/oder der Gemeinde Oppenweiler.

4.2 Förderhöhe

Zuschussgrundlage bilden die zuwendungsfähigen Kosten nach StBauFR.

- Die Entschädigung der Abbruchkosten bei anschließender Neubebauung durch den beantragenden Grundstückseigentümer gemäß Neuordnungskonzept des Grundstücks wird auf 100 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 100 % der Angebotssumme des günstigsten Anbieters, beschränkt.
- Erfolgt keine anschließende Neubebauung, so wird die Entschädigung der Abbruchkosten auf 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 50 % der Angebotssumme des günstigsten Anbieters, beschränkt.